

## **6. Schulferienbetreuung von Kindern an der Friedrich-Ebert-Grundschule durch die Gemeinde Ilvesheim**

**hier: Gebührenkalkulation und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Schulferienbetreuung an der Friedrich-Ebert-Grundschule; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2001 beschlossen, ab dem Jahr 2001 eine Ferienbetreuung für Grundschul Kinder in den zweiwöchigen Oster- und Pfingstferien sowie in den ersten vier Wochen der Sommerferien von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr in der Friedrich-Ebert-Grund- und Hauptschule anzubieten. Dieses freiwillige Angebot der Gemeinde sollte aus wirtschaftlichen Gründen nur dann aufrechterhalten werden, wenn je Betreuungswoche mindestens 10 Anmeldungen vorliegen. Gleichzeitig wurde die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen.

Die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten orientierten sich seitdem an der teilweise stark schwankenden Nachfrage der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, was im Verlauf der ersten Jahre nach der Einführung wieder zu einer Reduzierung der ursprünglich angebotenen Betreuungszeiten führte.

Erst in der öffentlichen GR-Sitzung am 27.09.2007 wurde aufgrund eines Umfrageergebnisses beschlossen, das Angebot der Ferienbetreuung wieder auszuweiten. Die Erweiterung umfasste die Herbstferien 2007 bzw. die Fastnachts-, Ostern-, Pfingst- und kompletten Sommerferien 2008.

Nachdem Erfahrungswerte über ein vollständiges Schuljahr vorlagen, erfolgte im Jahr 2008 eine Neukalkulation der Benutzungsgebühren (GR-Sitzung vom 24.07.2008), die zuvor letztmals gem. dem Beschluss der öffentlichen GR-Sitzung am 27.03.2003 angepasst wurden. Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme dieser freiwilligen Leistung waren einkommensabhängig und beruhten auf dem landesweit üblichen sog. „Geschwisterkindermodell“. Die Gebührensätze und Regelungen zur Einkommensermittlung wurden im

Jahr 2008 inhaltlich an die Satzungsregelungen der Schulkinderbetreuung angepasst.

Im Rahmen der bislang letzten Satzungsänderung und Gebührenanpassung zum 01.01.2011 stellte sich auch die Frage, inwieweit die Regelungen zur Einkommensermittlung bzw. zur Gebührengestaltung an die aktuellen Regelungen im Kindergartenbereich angepasst werden sollten. Im Kindergartenbereich wurde vom bisherigen Geschwistermodell (Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen) auf ein familienbezogenes Modell (Zahl der Kinder in der Familie) mit zusätzlicher örtlicher Komponente/Einkommensstaffelung umgestellt (sog. Württembergische Modell).

Über die Höhe der Gebührenanpassung, die Anpassung des Gebührensystems an die aktuellen Regelungen im Kindergartenbereich und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Teilnehmer und auf den Haushalt der Gemeinde Ilvesheim wurde in den nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 12.08., 09.09. und 07.10.2010 und in den nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates am 23.09. und 21.10.2010 ausführlich gesprochen.

Nach intensiver Diskussion einigte man sich darauf, das Modell der Einkommensermittlung/-berechnung für alle Kinderbetreuungsbereiche zu vereinheitlichen und die aktuellen Regelungen aus dem Kindergartenbereich zu übernehmen. Damit verbunden war auch die Reduzierung der bisherigen Einkommensstaffelung auf 4 Stufen, d.h. Entfall der untersten und obersten Stufe.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2010 wurde eine Anhebung der Grundgebühr auf 55,00 Euro/Woche in der höchsten Einkommensstufe (alt: 46,00 Euro/Woche, + 19,57 %) beschlossen; nach der damaligen Kalkulation betrug die Kostendeckungsobergrenze 89,35 Euro/Woche.

Eine höhere Gebührenanpassung hielt man damals auch unter sozialen Gesichtspunkten nicht für vertretbar, da durch die Reduzierung der Einkommensstufen, bspw. ein Teil der Nutzer (rd. 6 %) einen Gebührensprung von 40,00 Euro auf 55,00 Euro hinnehmen mussten (+ 37,50 %). Andererseits wurde ein Teil der Nutzer durch die Einführung des Württembergischen Modells auch entlastet, da vom Geschwisterkindmodell nur wenige Nutzer (rd. 18%) betroffen waren; andererseits führte es auch zu weiteren Gebührensprüngen.

Darüber hinaus wurde die örtliche Komponente der Einkommensstaffelung modifiziert und die Abstufung auf 100 % - 70 % - 30 % - 20 % festgesetzt:

<b>Gebührenmodell Kindergarten (Württemb. Modell mit örtl. Komponente) / Grundstruktur</b>				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		90%	80%	70%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100,00%	90,00%	80,00%	70,00%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	75,00%	67,50%	60,00%	52,50%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50,00%	45,00%	40,00%	35,00%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,50%	15,75%	14,00%	12,25%
<b>Gebührenmodell Kindergarten / Umsetzung Schulferienbetreuung</b>				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		70%	30%	20%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	<b>55,00 €</b>	38,50 €	16,50 €	11,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	41,25 €	28,88 €	12,38 €	8,25 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	27,50 €	19,25 €	8,25 €	5,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	9,63 €	6,74 €	2,89 €	1,93 €

Gerundet ergaben sich folgende Gebührensätze:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Woche	2-Kind-familie €/Woche	3-Kind-familie €/Woche	4-Kind-familie €/Woche
bis 21.000 €	11,00	8,50	5,50	2,00
von 21.001 - 30.000	16,50	12,50	8,50	3,00
von 30.001 - 39.000	38,50	29,00	19,50	6,50
über 39.001 €	55,00	41,50	27,50	9,50

Der Gebührenkalkulation der Verwaltung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2010 mit ihrem gesamten Inhalt, insbesondere den Prognosen und Schätzungen bzw. Ermessensentscheidungen, zugestimmt.

Gleichzeitig wurde eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Schulferienbetreuung an der Friedrich-Ebert-Grundschule beschlossen.

Diese Neufassung der Satzung ist am 01. Januar 2011 in Kraft getreten.

Nachfolgend verdeutlicht eine Übersicht die bisherige Defizitentwicklung im Bereich der Schulferienbetreuung seit der letzten Gebührenanpassung.

Die Übersicht zeigt aber leider auch, dass es in den vergangenen Jahren durch Probleme in der Sachbearbeitung Unregelmäßigkeiten bei der Gebührenveranlagung gegeben hat.

Die teilweise periodenfremde und auch nicht satzungskonforme Gebührenveranlagung führte auch zu Problemen bei der Ermittlung des jährlichen (tatsächlichen) Kostendeckungsgrades.

Darüber hinaus ergaben sich auch Probleme, die Nutzerzahlen in den jeweiligen Ferienzeiten zu ermitteln, was auch Auswirkungen und zeitliche Verzögerungen auf die anstehende Neukalkulation der Gebührensätze zur Folge hatte.

Diese Probleme führten dazu, dass die Zuständigkeiten in der Sachbearbeitung bzw. der Gebührenveranlagung ab den Sommerferien 2014 innerhalb der Verwaltung verlagert wurden.

#### Übersicht Einnahmen und Ausgaben Schulkinderbetreuung 2011 – 2015:

Fipo	Bezeichnung	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE vorläufig* 2015	Plan 2016
110000	Benutzungsgebühren	8.117,50	0,00	14.389,50	6.449,00	14.206,50	8.750
		8.117,50	0,00	14.389,50	6.449,00	14.206,50	8.750
400000	Personalausgaben	5.498,13	4.271,49	6.021,81	6.187,01	4.365,77	18.130
520000	Geräte, Ausstatt.- u. Ausrüst.gegenstände	798,98	1.159,73	1.446,88	903,44	250,00	475
541000	Stromverbrauch	94,47	56,95	331,31	123,46	375,00	325
542000	Heizungskosten	30,81	48,55	330,70	320,93	400,00	375
543000	Reinigungskosten	199,08	648,66	379,08	298,43	700,00	500
544000	Müllbeseitigung Wasser-	27,87	24,06	172,17	158,41	175,00	175
545000	/Abwassergebühren	54,66	13,76	195,44	141,52	150,00	150
575000	Betriebsaufw./allg. Verbrauchsmaterial	2.075,92	2.159,47	2.583,12	3.825,25	2.250,00	2.000
640000	Steuern und Versicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75
650000	Geschäftsausgaben Post- u.	867,45	1.845,77	1.291,02	625,98	2.500,00	2.500
652000	Fernmeldegebühren	15,99	26,08	29,10	25,06	50,00	50
679000	Innere Verrechnungen	7.569,35	13.361,21	11.929,34	19.194,64	13.200,00	14.710
680000	Abschreibungen Verzinsung d.	1.549,60	1.411,00	2.037,63	1.745,07	2.665,00	2.990
685000	Anlagekapitals	1.398,25	965,53	476,97	446,20	615,00	655
		20.180,56	25.992,26	27.224,57	33.995,40	27.695,77	43.110
	Kostendeckungsgrad	40,22%	0,00%	52,85%	18,97%	51,29%	20,30%
	Defizit	12.063,06	25.992,26	12.835,07	27.546,40	13.489,27	34.360

\* im Jahr 2015 kursiv gedruckt = Planansätze; Personalausgaben noch nichtvollständig umgebucht

Für die anstehende Neukalkulation, in der erneut eine Anpassung an die inzwischen geänderten Regelungen in den übrigen Bereichen der Kinderbetreuung erfolgen soll (insb. der Einkommensgrenzen), wurden die Teilnehmerzahlen von den Sommerferien 2014 bis zu den Pfingstferien 2016 ausgewertet:

Bezeichnung	Woche	Woche	Woche	Woche	Woche	Woche	Woche
	1	2	3	4	5	6	Ø
	Anzahl Teilnehmer						
Sommerferien 2014	26	24	19	11	18	28	21
Herbstferien 2014	34						34
Winterferien 2014/2015	33						33
Ostern 2015	49	40					45
Pfingsten 2015	26	32					29
Sommerferien 2015	28	22	29	23	28	35	28
Herbstferien 2015	28						28
Winterferien 2015/2016	36						36
Ostern 2016	41						41
Pfingsten 2016	37	24					31

Insgesamt nahmen im o.g. Zeitraum 671 Kinder an der Ferienbetreuung teil, was einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von rd. 29 Kindern je Ferienwoche entspricht; pro Jahr wird inzwischen eine Betreuung für 12 Ferienwochen angeboten

(Zum Vergleich: Bei der letzten Kalkulation im Jahr 2010 lag die durchschnittliche Teilnehmerzahl bei rd. 20 Kindern/Ferienwoche).

Aufgrund der aufwändigen manuellen Gebührenveranlagung (und damit auch manuellen Auswertung der Nutzerdaten) wurde bei der Dokumentation der Nutzerzahlen auf eine Erfassung der Einkommensstufen und der Zahl der Familienmitglieder verzichtet.

Da es sich bei den Gebührenpflichtigen der Ferienbetreuung in der Regel um aktuelle Nutzer der Schulkinderbetreuung handelt, ist nach Auffassung der Verwaltung davon auszugehen, dass die Auswertung der Nutzer der Schulkinderbetreuung als vergleichender Maßstab herangezogen werden kann.

Ausgehend von 12 Ferien-/Betreuungswochen im Jahr mit durchschnittlich 29 Kindern errechnet sich auf Grundlage der Planansätze 2016 mit abzudeckende Ausgaben in Höhe von 43.110 Euro eine kostendeckende (Grund)Gebühr (Gebührensatzobergrenze) in Höhe von 123,85 Euro ( $43.110 \text{ Euro} / 12 / 29 = 123,88 \text{ Euro}$ ; gerundet) je Betreuungswoche.

Damit steigt die Gebührensatzobergrenze im Vergleich zur letzten Kalkulation (89,35 Euro) trotz der gestiegenen Nutzerzahlen deutlich an (+ 38,61 %).

Mitverantwortlich für die gestiegenen Kosten seit der letzten Kalkulation sind insbesondere die Inneren Verrechnungen, die aufgrund der aufwändigen Gebührenveranlagung und dem Anstieg der Nutzerzahlen deutlich angestiegen sind.

Hinzu kommt die Veranschlagung des notwendigen Betreuungspersonals. Ab einer Kinderzahl von 25 Kindern je Betreuungswoche wird nach den internen Vorgaben eine dritte Betreuungskraft notwendig. Ab 40 Kindern steigt die Anzahl der Betreuungskräfte erneut an.

In den Planansätzen wird diese dritte Betreuungskraft regelmäßig veranschlagt und ein Absinken der tatsächlichen Teilnehmerzahlen unter diese Vorgabe führt im Rechnungsergebnis zu einer Einsparung bzw. Reduzierung des ursprünglichen Planansatzes.

Aufgrund der Teilnehmerzahlen im o.g. Zeitraum zeichnet sich nach Auffassung der Verwaltung eine verlässliche Prognose für die zukünftigen Teilnehmerzahlen über dieser internen Personalvorgabe ab.

Bei Beibehaltung der jetzigen Gebührenabstufung (s.o.) würden sich - in Anlehnung an die Vorgaben der Schulkinderbetreuung, den höchsten Gebührensatz bei der gerundeten Kostendeckungsbergrenze anzusiedeln - ausgehend vom kostendeckenden Gebührensatz in Höhe von 123,85 Euro folgende Gebührensätze errechnen:

<b>Gebührenmodell Kindergarten / Umsetzung Schulferienbetreuung</b>				
Bezeichnung	Grundgebühr 100%	Verringerung der Grundgebühr		
		70%	30%	20%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	<b>123,85 €</b>	86,70 €	37,16 €	24,77 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	92,89 €	65,02 €	27,87 €	18,58 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	61,93 €	43,35 €	18,58 €	12,39 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	21,67 €	15,17 €	6,50 €	4,33 €

Gerundet würden sich folgende Gebühren ergeben; in der Übersicht wurde die Anhebung/Aktualisierung der Einkommensstufen analog zum Kindergartenbereich bereits berücksichtigt:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Woche	2-Kind-familie €/Woche	3-Kind-familie €/Woche	4-Kind-familie €/Woche
bis 23.000 €	24,50	18,50	12,25	4,25
von 23.001 - 33.000	37,00	27,50	18,50	6,50
von 33.001 - 42.750	86,50	65,00	43,25	15,00
über 42.751 €	123,50	92,50	61,50	21,50

Aber selbst bei Herausrechnung einer dritten Betreuungskraft und der damit verbundenen Reduzierung der Planansätze würde sich eine Kostendeckungsobergrenze in Höhe von 106,50 Euro je Betreuungswoche errechnen (Planansatz 43.110 Euro abzgl. 6.045 Euro anteilige Personalausgaben = 37.065 Euro / 12 / 29 = 106,51 Euro; gerundet).

Im Vergleich zur letzten Kalkulation (89,35 Euro) ergibt dies immer noch einen Anstieg in Höhe von 19,19 %.

<b>Gebührenmodell Kindergarten / Umsetzung Schulferienbetreuung</b>				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		100%	70%	30%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	<b>106,51 €</b>	74,56 €	31,95 €	21,30 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	79,88 €	55,92 €	23,96 €	15,98 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	53,26 €	37,28 €	15,98 €	10,65 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	18,64 €	13,05 €	5,59 €	3,73 €

Gerundet würden sich folgende Gebühren ergeben; in der Übersicht wurde die Anhebung/Aktualisierung der Einkommensstufen analog zum Kindergartenbereich bereits berücksichtigt:



zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Woche	2-Kind-familie €/Woche	3-Kind-familie €/Woche	4-Kind-familie €/Woche
bis 23.000 €	21,25	16,00	10,50	3,75
von 23.001 - 33.000	32,00	24,00	16,00	5,50
von 33.001 - 42.750	74,50	55,75	37,25	13,00
über 42.751 €	106,50	79,75	53,25	18,50

Eine Gebührenanpassung in dieser Größenordnung, die in der Kalkulation mit drei Betreuungskräften mehr als einer Verdoppelung der aktuellen Gebührensätze entsprechen würde, wäre wohl nicht zu vertreten.

Allerdings könnte der prozentuale Anstieg der Kostendeckungsobergrenze seit der letzten Kalkulation bzw. Gebührenanpassung vor mehr als fünf Jahren - in der Spanne zwischen 19,19 % bis 38,61 % - eine mögliche Größenordnung für die Gebührenanpassung auf Basis der aktuellen Gebühren geben.

In der Anlage Nr. 01, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist, erfolgt ein Gebührevorschlag der Verwaltung, der sich am bisherigen Kostendeckungsgrad aus der letzten Kalkulation orientiert.

Im Verhältnis zur errechneten Kostendeckungsobergrenze in Höhe von 123,88 Euro/Woche entspricht der höchste Gebührensatz in Höhe von 76,25 Euro/Woche für die 1-Kindfamilie in der höchsten Einkommensstufe einem Kostendeckungsgrad von 61,55 %.

Bei der letzten Gebührenanpassung zum 01.01.2011 betrug der Höchstbetrag der Gebührensätze 55,00 Euro/Woche, was bei einer Gebührensatzobergrenze in Höhe von 89,35 Euro/Woche ebenfalls einem Kostendeckungsgrad von 61,55 % entsprochen hatte.

Bei der anstehenden Gebührenfestsetzung sollte auch beachtet, dass ein Großteil der Gebührenpflichtigen sowohl durch das württembergische Ge-

bührenmodell als auch durch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente entlastet wird.

Da in der Regel die Nutzer der Betreuungsangebote von Kindern an der Friedrich-Ebert-Grundschule in Ilvesheim außerhalb der Unterrichtszeit auch die Schulferienbetreuung nutzen, wird mangels fehlender Daten an dieser Stelle auf die Anmerkungen für den Bereich Kernzeitbetreuung bzw. flexible Nachmittagsbetreuung verwiesen.

Im Bereich der Schulkinderbetreuung werden 78,30 % der Gebührenpflichtigen durch das familienorientierte württembergische Gebührenmodell und nochmals 17,87 % durch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente in irgendeiner Form entlastet.

Von 235 aktuellen Nutzern der Schulkinderbetreuung gehören 51 zu einer 1-Kindfamilie, so dass der Rest (184 oder 78,30 %) eine Entlastung durch das württembergische Familienmodell erhält, die zwischen 25 % und 82,5 % liegt.

Aber selbst innerhalb der Familienmodelle gibt es durch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente eine weitere Entlastung. Von den 51 1-Kindfamilien fallen nur 36 (70,59 %) in die oberste Einkommensstufe, so dass der Rest (15 bzw. 29,41 %) eine Entlastung erhält, die zwischen 30 % und 80 % liegt. Diese Beispielrechnung trifft nahezu auf jede der vier Gruppen zu und führt im Gesamtergebnis dazu, dass nur 36 von 235 Nutzern (15,32 %) die Höchstgebühren bezahlen.

Nachdem sich eine Neukalkulation der Gebührensätze aufgrund der o.g. Probleme verzögerte, fand bislang auch keine Änderung am redaktionellen Satzungstext aus dem Jahr 2010 statt.

Die Neuregelungen im Satzungstext in den anderen Bereichen der Schulkinderbetreuung, die ab Herbst 2015 in Kraft getreten sind (Neudefinition Familienbegriff; Änderung der Einkommensstufen), wurden von der Verwaltung bislang stillschweigend angewandt, um bspw. eine identische Berechnungsgrundlage bei der Einkommensermittlung zu gewährleisten bzw. eine unterschiedliche Behandlung der Gebührenpflichtigen zu verhindern.

Diese Änderungen werden bei der Neufassung der Satzung eingefügt; der aktualisierte Satzungstext ist als **Anlage Nr. 02** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt.

Da aufgrund der individuellen Nutzung der einzelnen Ferienwochen und der Vielzahl der Tarife bislang eine manuelle Gebührenveranlagung durch die Verwaltung erfolgt, bringt insbesondere die aktuelle Regelung in § 2 Abs. 4 (*„Beginnen oder enden die Ferien in der Wochenmitte, so werden für diese Woche nur die tatsächlichen Ferientage berechnet“*) einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich, da jeweils die individuellen Ferientage in jedem Ferienzeitraum und die darauf entfallenden Gebühren je Tag/Nutzer manuell ermittelt werden müssen.

Grundsätzlich werden die Gebühren nach § 2 Abs. 3 jeweils für eine volle Ferienwoche (Veranlagungszeitraum) erhoben. Auch bei nur stunden- oder tageweiser Inanspruchnahme der Ferienbetreuung sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe zu zahlen; eine Festsetzung der Gebühr nach der tatsächlichen Teilnahme ist nicht möglich.

In Anbetracht des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und des erzielten Kostendeckungsgrades für dieses freiwillige Angebot tendiert die Verwaltung dazu, § 2 Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Je nach Ferienzeitraum gleichen sich diese individuellen Berechnungen bei einer vollständigen Nutzung des Angebots auch im Verlauf des Jahres aus.

Diskutiert werden sollte auch der mögliche Zeitpunkt des Inkrafttretens der aktualisierten Gebührensätze.

Tritt die Neufassung der Satzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (08.07.2016), gelten die aktualisierten Gebührensätze bereits für die Sommerferien 2016, die Ende Juli beginnen.

Bei einem Inkrafttreten zum 01.10.2016 wären erstmals die Herbstferien 2016 von der Gebührenanpassung betroffen.

Einzelne Eltern fragen an, ob die Betreuungszeiten während der Schulferien an die Betreuungszeiten der Schulkinderbetreuung angepasst werden können, was zu einer Ausweitung der Betreuungszeiten bis 17:00 Uhr führen würde.

Eine Ausweitung der Betreuungszeiten würde zu deutlichen Veränderungen beim Personal und damit auch zu höheren Personalkosten führen. Kurzfristig kann dieses Jahr auf diesen Vorschlag daher nicht reagiert werden

In Anbetracht der durchschnittlichen Zahl der Kinder (29), die an einer Betreuung in den Ferienwochen teilnehmen, stellt sich auch die Frage, inwieweit ein grundsätzlicher Bedarf an einer längeren Betreuungsdauer besteht und inwieweit die Gemeinde als Einrichtungsträger dieser freiwilligen Leistung bereit ist, diesen Bedarf abzudecken.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, diese Betreuungswünsche über private Anbieter abzudecken.

Längere Betreuungszeiten bedeuten auch eine Umstellung des Gebührensystems durch die Einführung von weiteren Tarifen analog zur Schulkinderbetreuung, was auch zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen würde.

Der Sachverhalt wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16.06.2016 von der Verwaltung erläutert und ausführlich diskutiert.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben der von der Verwaltung vorgelegten Gebührenkalkulation mit ihrem gesamten Inhalt und den redaktionellen Änderungen am Satzungstext grundsätzlich zugestimmt.

In Anbetracht des aktuellen bzw. erzielbaren Kostendeckungsgrades, des langen Zeitraums seit der letzten Gebührenanpassung von rd. 5 ½ Jahren und der umfangreichen Entlastungen für die Gebührenzahler sowohl durch das württembergische (Familien)Modell als auch der zusätzlichen örtlichen

einkommensabhängiger Komponente haben sie sich darüber hinaus für eine deutliche Anhebung der aktuellen Gebührensätze ausgesprochen.

Sie empfehlen den Mitgliedern des Gemeinderates daher einstimmig, den von der Verwaltung errechneten Gebührensätzen in der Anlage Nr. 01 zuzustimmen.

Bzgl. einer möglichen Ausweitung der Betreuungszeiten wird die Meinung der Verwaltung geteilt.

Die Neufassung der Satzung, in der die bisherige Regelung in § 2 Abs. 4 gestrichen und die redaktionell an die Regelungen der sonstigen Gebührensätzen im Bereich der Kinderbetreuung angepasst wird, soll am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Daher ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

1. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Betreuung von Kindern in den Schulferien an der Friedrich-Ebert-Grundschule in Ilvesheim wird einschließlich der darin enthaltenen Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge hierzu zugestimmt.
2. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Schulferienbetreuung an der Friedrich-Ebert-Grundschule wird in der als Anlage Nr. 02 beigefügten Fassung beschlossen und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hg